

Betriebsvereinbarung über die Sonderzahlung eines Inflationsausgleichs

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung über die Sonderzahlung eines Inflationsausgleichs wird zwischen *ambulante dienste e.V.*, Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer*innen (Beschäftigte), die **am 31.08.2023** in einem Arbeitsverhältnis zu ambulante dienste e. V. standen.

§ 2 Auszahlungszeitpunkt und Höhe des Inflationsausgleichs

(1) Die Beschäftigten erhalten als Sonderzahlung einen einmaligen **Inflationsausgleich** mit dem Tabellenentgelt für **September 2023** ausgezahlt.

(2)¹Der Inflationsausgleich wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch Verbraucherpreissteigerungen, die gemäß § 3 Nr. 11 c Einkommensteuergesetz (EStG) steuer- und nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltordnung (SVEV) sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann.

(3)¹Die Höhe der Sonderzahlung Inflationsausgleich beträgt für Beschäftigte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des zwischen der Gewerkschaft ver.di und ambulante dienste e. V. abgeschlossenen Haustarifvertrages vom 05.03.2020 in der Fassung vom 15.03.2022 (im Folgenden: HTV) 800,00 €. ²Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich weniger als der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 HTV beträgt die Sonderzahlung entsprechend weniger. ³Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird auf den Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.08.2023 abgestellt.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 3 S. 2:

Beispiele für die Berechnung der anteiligen Sonderzahlung nach Satz 2:

Bei einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 39,4 Stunden (entsprechend § 5 Abs. 1 a) HTV) beträgt die Sonderzahlung 800,00 €; bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,7 Stunden beträgt die Sonderzahlung 400,00 €.

Bei einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 38,5 Stunden (entsprechend

§ 5 Abs. 1 b) HTV) beträgt die Sonderzahlung 800,00 €; bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 15,00 Stunden beträgt die Sonderzahlung 311,69 €.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 3 S. 3:

¹Soweit das Arbeitsverhältnis im Zeitraum 01.03.2023 bis 31.08.2023 geruht hat, ist als Berechnungszeitraum auf die letzten sechs Monate vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

²Ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2023 kürzer als sechs Monate, ist, unter Berücksichtigung des vorstehenden Satzes, als Berechnungszeitraum auf den tatsächlichen Zeitraum des Bestands des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

³Entsprechendes gilt, wenn im Zeitraum 01.03.2023 bis 31.08.2023 das Arbeitsverhältnis zeitweilig geruht hat.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Abs. 2 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 18 Satz 1 und § 26 HTV genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 19 Absatz 2 und 3 HTV), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.

(2) Einem Anspruch auf Arbeitsentgelt im Sinne des § 2 Abs. 2 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3)¹Soweit die Tarifvertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Regelung zur steuer- und sozialversicherungsbegünstigten Inflationsausgleichszahlung gemäß Ziffer 2 dieser Betriebsvereinbarung bis zu einem Betrag von 3.000 € beschließen und diese bzw. eine entsprechende Regelung Bestandteil eines (Änderungs-)Tarifvertrages zwischen der Gewerkschaft *ver.di* und *ambulante dienste e. V.* wird, gilt folgendes:

²Wird durch die gemäß dem zwischen der Gewerkschaft *ver.di* und *ambulante dienste e. V.* etwa abgeschlossenen (Änderungs-)Tarifvertrag zu zahlende Inflationsausgleichszahlung die steuer- und sozialversicherungsrechtlich privilegierte Grenze von 3.000 € überschritten und fallen dadurch Steuern und Sozialleistungen an, erhält der*die jeweils betroffene Beschäftigte einen pauschalen Zuschlag zu der, den Betrag von 3.000 € übersteigenden Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 19,6 %; der pauschale Zuschlag entspricht den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (*Stand: 01.07.2023*). ³Sofern sich die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung im

maßgeblichen Zeitpunkt der Abrechnung der Inflationsausgleichszahlung zum aktuellen Stand verändert haben, erhöht/vermindert sich der pauschale Zuschlag entsprechend.

Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3:

Die aktuellen (allgemeinen) Beitragssätze für Arbeitnehmer zur Sozialversicherung lauten wie folgt:

Krankenversicherung:	7,3 % (ohne Berücksichtigung individueller Zusatzbeiträge)
Pflegeversicherung:	1,7 % (ohne Berücksichtigung des Zuschlages für Kinderlose)
Rentenversicherung:	9,3 %
Arbeitslosenversicherung:	1,3 %

§ 4 Nichtberücksichtigung bei Bemessung sonstiger Leistungen und Salvatorische Klausel

(1) Die Sonderzahlung Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regeln nicht berührt. Die Betriebsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was sie ursprünglich gewollt haben bzw. nach dem Sinn und Zweck dieser Betriebsvereinbarung, entsprechend der Präambel, gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten. ²Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung eine von den Betriebsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

§ 5 Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung über die Sonderzahlung eines Inflationsausgleichs

Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Berlin, den 01.09.2023

Geschäftsführung/Vorstand

ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende*r

ambulante dienste e.V.

